

Was ist das "Wirtschaftliche Eigentümer-Register" und warum ist dieses wichtig?

Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung

Achtung: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Gesetzgebung können zu einzelnen Punkten zeitlich befristete Sonderbestimmungen gelten.

Zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung wurde das sogenannte „Wirtschaftliche Eigentümer-Register“ eingerichtet. Dieses ermöglicht den durch die Geldwäschebestimmungen Verpflichteten (wie z.B. Banken und Immobilienmaklern), aber auch den Behörden, einfacher die wirtschaftlichen Eigentümer von Rechtsträgern festzustellen.

Dieses neue Register ist seit Jänner 2018 aktiv. Für Unternehmer ist es wichtig, zu prüfen, ob sie ihre wirtschaftlichen Eigentümer dem Register melden müssen. Die Meldung hatte erstmals bis zum 1. Juni 2018 zu erfolgen und ist jährlich zu erneuern.

Befreit von einer Meldung des/der wirtschaftlichen Eigentümer sind Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG), wenn alle persönlich haftenden Gesellschafter natürliche Personen sind. Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) sind befreit, wenn alle Gesellschafter natürliche Personen sind (es werden die Daten aus dem Firmenbuch übernommen). Grundsätzlich befreit sind auch Einzelunternehmen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vereine. Das Finanzministerium geht davon aus, dass von 350.000 Rechtsträgern etwa 271.000 von der Meldepflicht befreit sind.

Wirtschaftliche Eigentümer sind immer eine oder mehrere natürliche Personen. Wer mehr als 25 % an einem Rechtsträger hält, ist wirtschaftlicher Eigentümer. Hält ein anderer Rechtsträger eine Beteiligung von mehr als 25 %, dann ist wirtschaftlicher Eigentümer die natürliche Person, die die Kontrolle über diesen Rechtsträger ausübt. Bei einer Beteiligungskette ist der wirtschaftliche Eigentümer am Ende der Beteiligungskette festzustellen. Nur, wenn dies nicht möglich ist, ist die oberste Führungsebene als wirtschaftlicher Eigentümer anzugeben.

Die Meldung an das Register kann auch durch den Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, Bilanzbuchhalter, Buchhalter und Personalverrechner erfolgen. Diese Meldung wird über das Unternehmensserviceportal durchgeführt.

Erfolgt keine Meldung, droht eine Zwangsstrafe und in weiterer Folge auch eine Finanzstrafe von bis zu 200.000 Euro bei Vorsatz und bis zu 100.000 Euro bei grober Fahrlässigkeit. Sprechen Sie daher auch einen der genannten Berater und Dienstleister auf die mögliche Meldepflicht an das Register an.

- Leitfaden zur Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer für Gewerbetreibende gem. § 9 WiEReG
- Neuer Leitfaden für Verpflichtete gem. § 9 Abs. 1 Z 11 bis 14 WiEReG
- Antrag auf Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer gem. § 9 WiEReG

Weitere Informationen auf der Website des Finanzministeriums

Stand: 01.10.2021